

### Entwurf eines Reichsrahmengesetzes über Kommunalisierung von Wirtschaftsbetrieben.

§ 1. Die Gemeinden sind ermächtigt, aus Gründen des öffentlichen Wohles bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses nach Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden Unternehmungen, die vorwiegend örtlichen Zwecken dienen, aus der Privatwirtschaft in die Gemeinwirtschaft zu überführen. Der Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden bedarf es nicht zur Überführung von Unternehmungen nachstehender Wirtschaftszweige: 1. der Straßenbahnen, 2. der Anlagen zur gewerbsmäßigen Versorgung der Einwohner des Gemeindegebiets mit Leitungswasser, Gas und elektrischer Arbeit, 3. des Anschlagwesens, 4. des Bestattungswesens, 5. des Abfuhrwesens, 6. der Theater, Lichtspiele und Schaustellungen.

§ 2. Die Ermächtigung umfasst folgende Befugnisse: 1. Zwangsgenossenschaften zu bilden und Vorschriften über den Geschäftsbetrieb und die Stellung unter öffentlicher Aufsicht zu erlassen, 2. Unternehmungen oder bei gesellschaftlich betriebenen Unternehmungen, auch Aktien oder Geschäftsanteile einer G. m. b. H. auf die Gemeinde zu übernehmen, 3. zum Zwecke des ausschließlichen Betriebes eines Wirtschaftszweiges die Errichtung und Fortführung von gleichartigen Unternehmungen zu untersagen.

§ 3. Die den Gemeinden gegebenen Befugnisse stehen unter der gleichen Voraussetzung auch Kommunalverbänden sowie Vereinigungen von Kommunalverbänden mit Gemeinden zu. Zur Ausübung der Rechte können sich Gemeinden sowie Kommunalverbände mit Gemeinden zu Verbänden zusammenschließen. Auf Antrag eines oder mehrerer Beteiligten, welche mindestens die Hälfte der Gesamtbevölkerung sämtlicher Beteiligten umfassen, kann der Zusammenschluß, falls ein Einverständnis nicht erzielt wird, von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Behörden angeordnet werden. Gegen diese Anordnung steht das Verwaltungsstreitverfahren offen.

§ 4. Streitigkeiten über die Voraussetzungen und den Inhalt der Ermächtigung nach §§ 1, 2 werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. Die Verfügung der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde nach § 1 Abs. 1 ist nicht anfechtbar. Ausübung der Befugnisse nach § 2 ist vor endgültiger Entscheidung des Verwaltungsstreitverfahrens unzulässig.

§ 5. Kommt zwischen dem Unternehmer und der Gemeinde eine Verständigung wegen der Übernahme des Unternehmens nicht zustande, so hat die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde auf Antrag der Gemeinde die Entschädigung vorläufig festzusetzen und, sobald die Entschädigung nach Maßgabe der vorläufigen Festsetzung gezahlt oder ihre Zahlung sichergestellt ist, die Enteignung des Unternehmens auszusprechen und die Gemeinde in den Besitz einzuweisen.

§ 6. Mit der Wirksamkeit der Enteignungserklärung gilt der Übergang des Unternehmens auf die Gemeinde als erfolgt. Sie haftet für alle im Betriebe des Unternehmens begründeten Verbindlichkeiten. Rechte Dritter, mit denen ein von der Enteignung betroffener Gegenstand belastet ist, werden durch die Enteignung nicht berührt.

§ 7. Für die Übernahme einer Unternehmung und bei der Unterfagung der Fortführung der Unternehmung nach § 2 Ziffer 3 hat die Gemeinde Entschädigung zu leisten.

§ 8. Bei Übernahme einer Unternehmung besteht die Entschädigung in einer Vergütung, die nach dem Sachwert der übernommenen Gegenstände unter billiger Berücksichtigung des Ertragswertes des Unternehmens und einer etwaigen Abfindung für die Tätigkeit des Unternehmers, sowie unter Berücksichtigung der übernommenen Verbindlichkeiten zu bemessen ist. Der Sachwert besteht bei Grund und Boden sowie bei Vorräten in dem gemeinen Wert, bei Anlagen und sonstigen Sachen in der Summe, die notwendig sein würde, um sie neu herzustellen oder anzuschaffen, abzüglich eines billigen Betrages für Abnutzung. Eine Wertserhöhung, die die Gegenstände aus Anlaß der Überführung des Unternehmens in die Gemeinwirtschaft erfahren, wird bei Bemessung der Entschädigung nicht in Ansatz gebracht. Vorübergehende Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse zurückzuführen sind, dürfen bei der Berechnung des Wertes nicht berücksichtigt werden.

§ 9. Bei Unterfagung der Fortführung des Betriebes ist der Schaden zu ersetzen, den der Unternehmer sowie seine Angestellten und Arbeiter infolge der Einstellung des Betriebes erleiden. Bei Festsetzung der Entschädigung des Unternehmers ist der Reinertrag des Unternehmens sowie die anderweite Verwendungsmöglichkeit seiner Arbeitskraft und der dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände zu berücksichtigen. Die Angestellten und Arbeiter der Unternehmungen erhalten ihre bisherigen Bezüge bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, das dem Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung folgt.

§ 10. Streitigkeiten, soweit sie nicht nach § 3 im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind, werden von den ordentlichen Gerichten entschieden.

§ 11. Von der Überführung von Unternehmungen in die Gemeinwirtschaft nach § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 Ziffer 2 ist der Reichsregierung Anzeige zu erstatten. Sie kann innerhalb dreier Monate nach Erlassung der Anzeige im Interesse der Gesamtversorgung des Reichsgebiets Einspruch erheben. Macht sie von dieser Befugnis Gebrauch, so muß die Überführung unterbleiben. Verfügungen, die entgegen dem Einspruch der Reichsregierung getroffen werden, sind unwirksam.

§ 12. Die Regierungen der einzelnen Freistaaten erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über den Begriff der Kommunalverbände im Sinne des § 3 sowie über das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren.